KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

-Eidesstattliche Versicherung-

Ich,

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

versichere an Eides Statt, dass

☐ die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB-Teil II) / der Fahrzeugbrief Nummer_____

☐ die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB-Teil I) /der Fahrzeugschein

☐ das/die vordere/hintere Kennzeichenschild(er) ☐ vorne ☐ hinten ☐ beide

☐ _____

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Hersteller _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____

☐ in Verlust geraten ist/sind.

☐ _____

Nähere Angaben zum Verlust (Pflichtfeld)

_____

_____

_____

Ich versichere, dass sich die/der in Verlust geratene bzw. gestohlene ZB-Teil II / Fahrzeugbrief rechtmäßig in meinem Besitz befand und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist.

Ich bin mir darüber bewusst, dass eine falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß §156 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.

Mir ist bekannt, dass ich nur eine Ausfertigung der oben genannten Dokumente besitzen darf. Bei eventuellem Auffinden der abhandengekommenen Urkunden bin ich verpflichtet, diese an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

_____ _____

Datum Unterschrift des Versichernden

KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Eidesstattliche Versicherung

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.